



Die Satzung des Fördervereins „SSV Dhünn“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 18.05.2014 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein SSV Dhünn“ und hat seinen Sitz in Wermelskirchen-Dhünn. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung eines Rasenplatzes sowie die generelle ideelle und finanzielle Förderung der Jugendabteilung Fußball, sowie der Seniorenabteilung Fußball des SSV Dhünn e.V., insbesondere durch die allgemeine Förderung der Jugend, der Infrastruktur, sowie der Trainings- und Sportausrüstung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den oben genannten Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den SSV Dhünn e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Leistungen im Zusammenhang mit dem Bau eines Rasenplatzes oder die Ausgaben für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, Renovierung der Vereinsräumlichkeiten etc. übernimmt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer sowie dem Schriftführer und einem Beisitzer.

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zu der in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführenden Neuwahl durch Ernennung eines kommissarischen Mitgliedes selbst ergänzen.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.



Änderungsanträge sind dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der

Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungsanträge bedürfen der Schriftform und müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem

Versammlungstermin einzuberufen. Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Förderverein eine schriftliche Einwilligung des Mitglieds mit Angabe der e-Mail vorliegt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr als zwei Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Obligatorische Bestandteile jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- turnusmäßige Wahl des Vorstands,
- der Bericht des Kassenprüfers,
- der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden,
- Aussprache.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom



Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand per E-Mail zugeschickt werden. Über die Richtigkeit des Protokolls befindet die folgende ordentliche Mitgliederversammlung.

(9) Ein Dringlichkeitsantrag kann nur behandelt werden, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, dass er als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins sind durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und des Gesamtvorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern in dieser Versammlung mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, jeweils zur Hälfte an die unter § 2 genannten Abteilungen des SSV Dhünn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.



§ 11 Schlussbestimmungen

Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung soll auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss haben. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Eventuell bestehende frühere Satzungen sind hiermit aufgehoben.

Die Satzung wurde am 18. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gerichtsstand ist Köln.